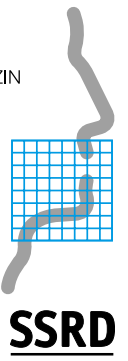


SWISS SOCIETY FOR RECONSTRUCTIVE DENTISTRY
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR REKONSTRUKTIVE ZAHNMEDIZIN
SOCIÉTÉ SUISSE DE MÉDECINE DENTAIRE RECONSTRUCTIVE
SOCIETÀ SVIZZERA DI ODONTOIATRIA RICOSTRUTTIVA



Statuten

Fachgesellschaft für festsitzende und abnehmbare zahnärztliche Prothetik, Myoarthropathien des Kausystems, Alters- und Behindertenzahnmedizin

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 1: Name und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahmedizin, Société Suisse de Médecine Dentaire Reconstructrice SSRD, Società Svizzera di Odontoiatria Ricostruttiva, Swiss Society for Reconstructive Dentistry SSRD besteht eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Rechtssitz der Gesellschaft ist Bern.

Art. 2: Zweck und Mittel der Gesellschaft

Die Gesellschaft fördert in Öffentlichkeit, Praxis, Klinik, Lehre und Forschung die Fachbereiche fest- und abnehmbare zahnärztliche Prothetik, Myoarthropathien des Kausystems sowie Alters- und Behindertenzahnmedizin.

Zur Erreichung ihrer Ziele dienen:

- Fachtagungen und Fortbildungskurse,
- Informationsmedien,
- Spezialkommissionen und die
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten nationalen und internationalen Fachgesellschaften und Fachgruppen sowie der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO.

Art. 3: Mitgliederkategorien

Die SSRD unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
Aktivmitglieder Allgemeinpraktiker
Aktivmitglieder Spezialisten
Wissenschaftliche Mitglieder
- Freimitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Korrespondierende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 1 Aktivmitglieder Aktivmitglieder Allgemeinpraktiker

Dies sind eidgenössisch diplomierte Zahnärzte sowie Dozenten mit Lehrauftrag an Schweizerischen Zahnmedizinischen Universitäts-Instituten und -Kliniken, die ein besonderes Interesse an fest und abnehmer Zahnärztlicher Prothetik, Myoarthropathien des Kausystems und/oder Alters- und Behindertenzahnmedizin bekunden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in der Regel die Mitgliedschaft in der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO. Anträge für eine Ausnahme von dieser Regel können an den Sekretär der Gesellschaft gerichtet werden. Diesem Aufnahmegesuch müssen die Empfehlungen von zwei Aktivmitgliedern beigelegt werden.

Aktivmitglieder Spezialisten

Zu Aktivmitgliedern Spezialisten können Aktivmitglieder Allgemeinpraktiker ernannt werden, die ihre Berufstätigkeit hauptsächlich der fest- und abnehmbaren zahnärztlichen Prothetik, den Myoarthropathien des Kausystems und/oder der Alters- und Behindertenzahnmedizin widmen, und die die Qualifikationen der entsprechenden Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien erfüllen.

Wissenschaftliche Mitglieder

Dies sind am Zweck der Gesellschaft interessierte Zahnärzte, Ärzte oder Wissenschaftler verwandter Fachgebiete mit einem dem eidgenössisch diplomierten Zahnarzt gleichwertigen Diplom.

§ 2 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können vom Vorstand nicht mehr berufstätige Aktivmitglieder ernannt werden. Es ist Sache des Mitglieds, den Sekretär über das Zutreffen der oben erwähnten Bedingungen zu orientieren.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind Zahnärzte, natürliche oder juristische Personen (z.B. Ärzte, Dentalhygienikerinnen, Prophylaxeassistentinnen, Zahntechniker, Personen aus dem Bereich Spital-, Heim- und Gemeindepflege, Sponsoren) die, die Qualifikationen des Aktivmitgliedes nicht erfüllen, jedoch am Zweck der Gesellschaft interessiert sind.

Sponsoren: Sponsoren werden durch den Vorstand auf ihre Eignung geprüft und können durch den Vorstand alleine sofort zu Assoziierten Mitgliedern ernannt werden.

§ 4 Korrespondierende Mitglieder

Ausländer oder im Ausland wohnende Schweizer, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Sekretär zuhanden des Vorstandes diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

§ 5 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen der Gesellschaft besonders bemüht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied kann dem Vorstand über den Sekretär Anträge vorlegen.

§ 6 Freie Firmenmitglieder

Es handelt sich dabei um Sponsoren und die Gesellschaft finanziell unterstützende Mitglieder.

Gäste: Zu wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft können Gäste zugelassen werden, ohne dass sie Mitglieder der Gesellschaft sind. Die Einladung erfolgt über das Organisationskomitee einer Veranstaltung.

Art. 4: Aufnahmebestimmungen und Erhalt der Aktivmitgliedschaft

§ 1 Aufnahmebestimmungen

Alle Aufnahme gesuche sind spätestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Sekretär der Gesellschaft zu richten.

• **Aktivmitglied Allgemeinpraktiker, assoziiertes Mitglied**

Wer als Aktivmitglied oder assoziiertes Mitglied in die Gesellschaft einzutreten wünscht, hat ein schriftliches Aufnahme gesuch mit näheren Angaben über Ausbildung, Diplome, Titel, Mitgliedschaft in Standesorganisationen und eigenem umschriebenem Tätigkeitsbereich einzureichen.

• **Aktivmitglied Spezialist**

Die Aufnahmebestimmungen sind in den entsprechenden Reglementen, Reglement Eidgenössischer Fachzahnarzt SSO, Rekurs-Reglement SSO und Richtlinien Spezialisierung SSRD aufgeführt.

• **Wissenschaftliches Mitglied**

Voraussetzung ist:

1. der Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in Klinik, Lehre und Forschung an einer Universität und
2. mindestens drei anerkannte Publikationen auf dem Gebiete der zahnärztlichen Prothetik, der Myoarthropathien des Kausystems, der Alters- und Behindertenzahnmedizin oder fachbezogener Grenzgebiete.

Das Aufnahmebegehren wird vom Sekretär der Gesellschaft zur Überprüfung an den Präsidenten der wissenschaftlichen Kommission weitergeleitet. Die wissenschaftliche Kommission stellt Antrag an den Vorstand.

• **Korrespondierendes Mitglied, Ehrenmitglied**

Der Vorstand prüft Anträge für korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme in die einzelnen Mitgliederkategorien entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

- **Freie Firmenmitglieder**

Sponsoren unterstützen die Gesellschaft finanziell und logistisch, ansonsten ihre Mitgliedschaft durch den Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgehoben werden kann.

§ 2 Erhaltung der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft kann Änderung erfahren, wenn die Bedingungen zur Erhaltung der Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Zur Erhaltung der Aktivmitgliedschaft müssen dem Sekretär der Gesellschaft alle vier Jahre folgende Unterlagen eingereicht werden:

- **Aktivmitglied Allgemeinpraktiker**

Belege des Besuchs von mindestens zwei Jahrestagungen der Gesellschaft oder einer Jahrestagung und eines Fortbildungskurses in den Fachgebieten nach Art. 2. Erfüllt das Mitglied diese Voraussetzungen nicht mehr, kann es zum assoziierten Mitglied ernannt werden. Auf Antrag des Sekretärs entscheidet der Vorstand. Werden die Bedingungen zu einem späteren Kontrolltermin wieder erfüllt, kann ein Mitglied über den Sekretär der Gesellschaft die Aktivmitgliedschaft wieder beantragen.

- **Aktivmitglied Spezialist**

Die Bedingungen sind in den entsprechenden Reglementen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zur Spezialisierung aufgeführt. Die Formen aktiver Mitarbeit der Spezialisten in der Gesellschaft wird in speziellen Richtlinien geregelt.

- **Wissenschaftliches Mitglied**

1. Nachweis einer ununterbrochenen Tätigkeit in Klinik, Lehre und Forschung und
2. mindestens zwei weitere von der Spezialisierungskommission anerkannte Publikationen in den oben erwähnten Fachgebieten. Erfüllt das Mitglied diese Voraussetzungen nicht mehr, kann es zum assoziierten Mitglied ernannt werden. Auf Antrag der Spezialisierungskommission entscheidet der Vorstand.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss

§ 1 Austritt

Jedes Mitglied kann mit Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Gesellschaftsjahres (30. Juni) seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Das Gesuch hat durch eingeschriebenen Brief an den Sekretär zu erfolgen, nachdem das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt hat. Dieser leitet es an den Vorstand weiter.

§ 2 Ausschluss

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied nach der zweiten Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb Monatsfrist seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung beantragt, wenn ein Mitglied:

- allgemein verbindliche Beschlüsse der Gesellschaft missachtet
- durch sein Verhalten die Behandlung der Gesellschaftsgeschäfte erschwert
- in anderer Weise das Interesse oder Ansehen der Gesellschaft verletzt
- aus der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO ausgeschlossen wird

Dem Auszuschliessenden wird das Recht eingeräumt, sich vor der Mitgliederversammlung zu verteidigen. Der Ausschluss erfolgt bei geheimer Abstimmung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss kann auch ohne Nennung der Gründe erfolgen.

Art. 6: Rechte und Pflichten

§ 1 Antrags-, Stimm- und Wahlrecht

• Aktivmitglieder

Alle Aktivmitglieder haben das Antragsrecht an den Vorstand und besitzen an der Mitgliederversammlung das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Nur sie sind in den Vorstand der Gesellschaft und als Delegierte bei der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO wählbar.

• Freimitglieder

Sie besitzen weiterhin die Rechte eines Aktivmitglieds.

• Assoziierte Mitglieder, Freie Firmenmitglieder

besitzen das Antragsrecht an den Vorstand, sind aber an der Mitgliederversammlung nicht stimm- oder wahlberechtigt. Sie können aber in Kommissionen oder für andere Aufgaben gewählt werden.

• Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierenden Mitglieder besitzen das Antragsrecht an den Vorstand, sind aber an der Mitgliederversammlung weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie sind aber in Kommissionen oder für andere Aufgaben wählbar.

• Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben das Antragsrecht an den Vorstand, sind stimmberechtigt und geniessen das aktive und passive Wahlrecht.

§ 2 Information

Alle Mitglieder erhalten die fachlichen und administrativen Verlautbarungen des Vorstandes.

§ 3 Finanzielle Pflichten

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können am Vereinsvermögen keine Rechte erwerben. Sie sind nicht persönlich haftbar.

§ 4 Jahresbeitrag

Aktivmitglieder zahlen den vollen, assoziierte Mitglieder einen reduzierten Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung jährlich auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Korrespondierende Mitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7: Verwendung der Mittel

Die Gesellschaft begleicht auf Grund des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus freiwilligen Spenden die laufenden Ausgaben. Im speziellen:

- die Kosten zur Information aller Mitglieder
- die Subskription für die Internetplattform SSRD (www.ssr.ch) für alle Mitglieder
- die Kosten der Administration
- Kostenbeiträge für Fachtagungen und Fortbildungskurse
- Kostenbeiträge an Forschungsprojekte
- die Finanzierung des SSRD Förderpreises

Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses. Das Geschäftsjahr ist jeweils auf den 30. Juni abzuschliessen.

Art. 8: Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist legislatives und oberstes Organ der Gesellschaft.

§ 1 Zusammensetzung

An den Mitgliederversammlungen nehmen nur Gesellschaftsmitglieder teil.

§ 2 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat zusammen mit der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf nur verhandelt, nicht aber abgestimmt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied (c.f. Art. 6) hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel anlässlich der wissenschaftlichen Jahrestagung statt. Sie wird durch den Präsidenten geleitet. Ist dieser an der Teilnahme verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz, in erster Instanz der Vizepräsident.

§ 3 Geschäfte

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Ernennung von Freimitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern
- Ausschlüsse
- Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Kassiers, der Spezialkommissionen, der Delegationen und Genehmigung derselben
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Dechargéerteilung an den Vorstand
- Wahlen des Präsidenten, des President elect, des Vorstandes, der Spezialkommissionen und der Delegationen
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Verwendung des Gesellschaftsvermögens
- Auflösung der Gesellschaft
- Datum und Ort der übernächsten Mitgliederversammlung

§ 4 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Sekretär spätestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (c.f. Art. 6) sind beschlussfähig. Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 6 Beschlussfassung

Der Präsident ernennt die Stimmenzähler. Soweit keine andern

Bestimmungen bestehen, werden Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Leere Stimmzettel sind bei geheimen Abstimmungen ungültig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann:

- auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder

jederzeit einberufen werden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens acht Wochen vorher erfolgen.

§ 8 Statutenänderung

Das Vorschlagsrecht für die Änderung der Statuten steht jedem Mitglied zu. Die Vorschläge sind spätestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung, in welcher darüber entschieden werden soll, dem Sekretär schriftlich begründet einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge zu begutachten und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Für eine Statutenänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand ist exekutives Organ der Gesellschaft.

§ 1 Zusammensetzung

Das Amt des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder wird ausschliesslich von Aktivmitgliedern besetzt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des President elect selbst. Maximal ein assoziiertes Mitglied soll im Vorstand Einsitz nehmen können.

Die Fachgebiete abnehmbare und festsitzende zahnärztliche Prothetik, Myoarthropathien des Kausystems, Alters- und Behindertenzahnmedizin sollten im Vorstand vertreten sein. Als Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit auch Dozenten der schweizerischen Universitäts-Institute und -Kliniken amten. Es sollte eine möglichst paritätische Vertretung zwischen den Universitäten, den Sprachregionen sowie zwischen Universitätsvertretern und Privatpraktikern angestrebt werden. An den Vorstandssitzungen nehmen nur gewählte Vorstandsmitglieder teil. Bei Bedarf können zu einzelnen Traktanden weitere Personen konsiliarisch zugezogen werden. Sie sind von Abstimmungen ausgeschlossen. Der Präsident der Spezialisierungskommission erhält Sitz- und Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, dem

- Präsidenten,
- Sekretär,
- Kassier,
- Präsidenten der wissenschaftlichen Kommission,
- Präsidenten der Spezialisierungskommission und
- mindestens 2 Beisitzern.

President elect

An der Mitgliederversammlung ein Jahr vor dem Wechsel des Präsidenten muss ein President elect gewählt werden. Sollte er nicht bereits Mitglied des Vorstandes sein, nimmt er nach der Wahl Einsitz. Er muss ein Jahr später der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl als Präsident vorgeschlagen werden.

§ 2 Wahl und Amtsdauer des Präsidenten

Die Wahl des Präsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind die folgenden Wahlgänge geheim durchzuführen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet bei jedem geheimen Wahlgang der Kandidat mit den wenigsten Stimme aus, sofern kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat.

Der Präsident wird in der Regel für eine einmalige Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er kann bei Bedarf wegen der Kontinuität der Geschäfte für ein zusätzliches Jahr wiedergewählt werden. Die maximale Amtsdauer beträgt also vier Jahre.

§ 3 Wahl und Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Ausnahmen Sekretär, Kassier

Die Wiederwahl des Sekretärs und des Kassiers unterliegen keiner Beschränkung. Ihre Wiederwahl hat aber jährlich zu erfolgen.

§ 5 Wiederwahl

Die Wiederwahl eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes ist erst nach dreijährigem Unterbruch möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 7 Pflichten

Die detaillierten Aufgaben des Vorstandes sind in einem speziellen Pflichtenheft festgelegt, das durch den Vorstand auf dem neusten Stand gehalten wird.

• Präsident

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und ist für die Organisation der Spezialkommissionen verantwortlich. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und unterhält die Kontakte mit ausländischen Gesell-

schaften. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bestimmt im Verhinderungsfall einen Vertreter.

- **President elect**

Der President elect wird durch den Präsidenten in die Amtsgeschäfte des Präsidenten eingeführt.

- **Sekretär**

Der Sekretär erledigt die administrativen Aufgaben der Gesellschaft. Insbesondere ist er Ansprechperson für die Mitglieder, verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und führt das Mitgliederverzeichnis.

- **Kassier**

Der Kassier erledigt die finanziellen Geschäfte. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Er stellt dem Vorstand Antrag über die Höhe des Mitgliederbeitrags und über die Verwendung eventueller Rechnungsüberschüsse.

- **Präsident der Förderpreiskommission**

Er steht dieser Kommission vor und erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.

- **Beisitzer**

Der Vorstand betraut die Beisitzer bei Bedarf mit Spezialaufgaben.

§ 8 Entschädigungen

Die Entschädigungen des Vorstandes, von Kommissionen, Delegationen und eventuellen Mandatsträgern erfolgt entsprechend dem Spesenreglement der Gesellschaft.

§ 9 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Sekretär oder Kassier je zu zweien.

Art. 11: Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die abgeschlossene Jahresrechnung der Gesellschaft und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl unterliegt keiner Beschränkung.

Art. 12: Spezialisierungskommission

Die Spezialisierungskommission ist beratendes Organ des Vorstandes in Sachen Spezialisierung, Kontrolle der Erhaltung der Aktivmitgliedschaft, Kontrolle der Ausbildungsstätten. Ihre Rechte und Pflichten sind in speziellen Richtlinien festgehalten.

Art. 13: Wissenschaftliche Kommission

Zusammensetzung

Der Präsident ist Mitglied des Vorstandes. Die Kommission besteht aus dem Präsidenten und 2 bis 4 Mitgliedern. Diese Mitglieder werden ad hoc zur Vorbereitung des wissenschaftlichen Teils des Jahreskongresses jeweils durch den Vorstand gewählt. Es handelt sich um Fachzahnärzte und Zahnärzte mit spezifischen Fachkenntnissen aus der Universität und der Privatpraxis.

Aufgaben

- **Jahreskongress:** Die wissenschaftliche Kommission ist für den wissenschaftlichen Teil des Jahreskongresses sowie die Gestaltung des Programms verantwortlich. Sie wählt das Kongressthema aus und rekrutiert Referenten.

Alle Entscheidungen werden in Absprache mit dem Vorstand getroffen.

- **Forschungsfonds:** Die wissenschaftliche Kommission beurteilt Gesuche für die finanzielle Unterstützung durch den Forschungsfonds und gibt danach eine Empfehlung für den Vorstand ab. Die Entscheidung über die Vergabe von Forschungsgeldern wird zusammen mit dem Vorstand gefällt. Details sind im Reglement Forschungsfonds festgehalten.

- **SSRD-Research-Award:** Die wissenschaftliche Kommission stellt für jeden Jahreskongress eine Jury zusammen, welche für die Vergabe des SSRD-Research-Awards zuständig ist. Die Bedingungen sind in einem separaten Reglement beschrieben.

Art. 14: Fachtagungen

Die Hauptfachtagung der Gesellschaft findet in der Regel mit der jährlichen Mitgliederversammlung statt. Sie orientiert die Mitglieder über wissenschaftliche und klinische Fortschritte in abnehmbarer und festsitzender zahnärztlicher Prothetik, Myoarthropathien des Kausystems, Alters- und Behindertenzahnmedizin. Das Fachprogramm der Hauptfachtagung soll die Bedürfnisse aller Mitglieder berücksichtigen. Die Organisation der Jahrestagungen ist in einem speziellen Reglement festgelegt.

Art. 15: Publikationsmittel

Die Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch:

- Periodische, schriftliche Mitteilungen oder andere Informationsmedien
- die Publikationsorgane der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO oder anderer Gesellschaften

Art. 16: Auflösung der Gesellschaft

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann erst nach einer zweiten Lesung in einer zweiten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme ist ein Mehr von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (c.f. Art. 6) notwendig. Löst sich die Gesellschaft auf, so beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft, welches aber zwingend einem gemeinnützigen Zweck zufließen soll.

Art. 17: Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsverbindlicher Text

Der deutsche Text ist der ursprüngliche, der französische Text ist die Übersetzung. Sollten beide Texte nicht übereinstimmen, so ist der deutsche massgebend.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung in Basel am 29.4.2006 gutgeheissen und traten am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13.10.2000.

Im Namen der Gesellschaft

Der Präsident
Dr. Alessandro Devigus
Basel, 29. April 2006